

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 52a vom 27. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV)

vom 23. November 2021 (BayMBl. Nr. 816, BayRS 2126-1-19-G),

die zuletzt durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 23. Dezember 2021 (BayMBl. Nr. 949) geändert worden ist.

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Berchtesgadener Land

zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, hier: Ansammlungsverbot Silvester1

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV)

vom 23. November 2021 (BayMBl. Nr. 816, BayRS 2126-1-19-G),

die zuletzt durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 23. Dezember 2021 (BayMBl. Nr. 949) geändert worden ist.

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Berchtesgadener Land

zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, hier: Ansammlungsverbot Silvester

Das Landratsamt Berchtesgadener Land erlässt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 14 Abs. 4 der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Nach § 14 Abs. 4 der 15. BayIfSMV sind zwischen dem 31. Dezember 2021, 15 Uhr und dem 01. Januar 2022, 9 Uhr, Ansammlungen von mehr als zehn Personen auf öffentlichen, publikumsträchtigen Plätzen und ihrem weiteren Umfeld untersagt. Über zehn Personen hinausgehende Menschenansammlungen haben sich unverzüglich zu zerstreuen.

Das Ansammlungsverbot gilt auf folgenden Straßen und Plätzen im Bereich der Großen Kreisstadt Bad Reichenhall:

a) Rathausplatz, Unterer Lindenplatz, Aegidiplatz, Poststraße, Schachtstraße, Spitalgasse, Parkplatz P 10

b) Florianiplatz

c) Burg Gruttenstein/ Pulverturm

Der genaue räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den in der Anlage beigefügten Lageplänen.

2. Nach § 14 Absatz 4 Satz 4 der 15. BayIfSMV bleiben Gottesdienste und Versammlungen im Sinne von Art. 8 des Grundgesetzes hiervon ausgenommen.

3. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Absatz 4 BayVwVfG am 27.12.2021 durch Veröffentlichung als bekannt gegeben und ist ab dem 28.12.2021, 00:00 Uhr wirksam.

4. Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 01. Januar 2022 außer Kraft.

Begründung:

I.

Das Robert-Koch-Institut schätzt die Gefährdung durch Covid-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland laut Meldung vom 20.12.2021 insgesamt als sehr hoch ein. Ursächlich hierfür ist das Auftreten und die rasante Verbreitung der besorgniserregenden Omikron-Variante, die sich nach derzeitigem Kenntnisstand deutlich schneller und effektiver verbreitet als die bisherigen Virusvarianten. Dadurch kann es zu einer schlagartigen Erhöhung der Infektionsfälle und einer damit einhergehenden Überlastung des Gesundheitssystems kommen.

Im Landkreis Berchtesgadener Land liegt die 7-Tages-Inzidenz mit einem Wert von 207,8 (Stand 27.12.2021) immer noch auf einem sehr hohen Niveau. Die Situation in den Kliniken ist angespannt, Intensivkapazitäten sind weiterhin knapp. Außerdem wurden im Landkreis bereits 12 Fälle der hochansteckenden Omikron-Variante registriert.

Durch den neuen § 14 Abs. 4 der 15. BayIfSMV gilt für die Silvesternacht vom 31. Dezember 2021, 15 Uhr bis zum 01. Januar 2022, 9 Uhr ein Ansammlungsverbot von mehr als 10 Personen auf öffentlichen, publikumsträchtigen Plätzen. Die von dieser Untersagung betroffenen Örtlichkeiten hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde zu bestimmen und bekannt zu geben. Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat mit Abfrage vom 22.12.2021 die Gemeinden, sowie die zuständige Polizeiinspektion in die Bestimmung der Plätze einbezogen. Die Besonderheiten der Silvesternacht bringen es mit sich, dass typischerweise häufig auch spontan Ansammlungen in gelöster Stimmung auch zwischen einander zuvor fremden Personen erfolgen. Derartige Ansammlungen sind in der aktuellen pandemischen Situation in besonderer Weise geeignet, die Dynamik des Infektionsgeschehens

zu vergrößern. Daher ist eine zeitlich auf den Zeitraum vom 31. Dezember 2021, 15 Uhr bis 01. Januar 2022, 09 Uhr und örtlich auf im Einzelnen festzulegende, publikumsträchtige Plätze beschränkte Untersagung von Ansammlungen von mehr als 10 Personen erforderlich. Gottesdienste und Versammlungen im Sinne von Art. 8 des Grundgesetzes bleiben hiervon ausgenommen.

II.

1. Das Landratsamt Berchtesgadener Land ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich gemäß § 28 Abs. 1 Hs. 1 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 1 der 15. BayIfSMV i.V.m. § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und örtlich gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG zuständig.

2. Rechtsgrundlage für die Anordnungen der Ziffer 1 ist § 14 Abs. 4 der 15. BayIfSMV.

3. Die Festlegung der unter Ziffer 1 genannten Örtlichkeiten wurde im pflichtgemäßen Ermessen getroffen. Sie ist geeignet, erforderlich und angemessen, die Gefahr der unkontrollierten Weiterentwicklung des Infektionsgeschehens im Landkreis Berchtesgadener Land zu vermindern. Eine örtlich engere Eingrenzung würde nicht den gleichen Zweck erfüllen. Die Auswahl der Örtlichkeiten wurde nach den Erfahrungen der Kommunen und der zuständigen Polizeiinspektionen abgewogen und auf das erforderliche Minimum reduziert. Die Flächen, auf denen das Ansammlungsverbot gilt, sind entsprechend der Erfahrungen die Plätze, an denen sich insbesondere zum Jahreswechsel zahlreiche Menschen, in der Regel auch nicht nur vorübergehend, aufhalten. Dabei wird auch der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgehend eingehalten. Die Bereiche weisen einen entsprechenden Aufenthalts- und Veranstaltungscharakter auf.

Die Auswahl der Bereiche begründet sich durch die Beobachtung der Kommunen und der jeweils zuständigen Polizeiinspektion in den vergangenen Jahren am Silvesterabend. Gerade an Silvester versammeln sich zahlreiche Menschen häufig auch mit ihnen bis dato fremden Personen, um das Feuerwerksgeschehen im Umkreis zu beobachten. Durch die geschlossenen Clubs und Diskotheken wie auch das sog. „2G-Erfordernis“ in der Gastronomie ist keinesfalls von einer Entspannung, sondern vielmehr von einer erneuten Zunahme von Menschengruppen im öffentlichen Raum auszugehen. Dies gilt umso mehr für die Silvesternacht, die traditionell einen Anlass zu großen und ausgiebigen Feiern darstellt, sodass die Bildung von Menschenansammlungen zu erwarten ist. Die Besonderheiten der Silvesternacht bringen es mit sich, dass typischerweise häufig auch spontan Ansammlungen in gelöster Stimmung auch zwischen einander zuvor fremden Personen erfolgen. Oftmals ist ein großer Teil der sich ansammelnden Personen alkoholisiert und infolge der Alkoholisierung ist davon auszugehen, dass Abstands- und Hygieneregeln nicht oder nur unzureichend eingehalten werden. Insbesondere vor dem Hintergrund der sich aktuell im Landkreis ausbreitenden Omikron-Variante und der gleichzeitig hohen Auslastung der Intensivbehandlungskapazitäten im Landkreis ist daher zum Schutz der Bevölkerung und zur Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems zwingend erforderlich, der weiteren Virus-Ausbreitung Vorschub zu leisten. Die hierbei erforderliche Abwägung zwischen den durch die Allgemeinverfügung eingeschränkten Grundrechten, fällt im Wege der praktischen Konkordanz zu Gunsten des Erlasses eines Ansammlungsverbot einhergehenden Beeinträchtigungen treten hinter dem Interesse der Allgemeinheit an einem möglichst effektiven Infektionsschutz zurück.

Auch das durch die Bayerische Staatsregierung erlassene Verkaufsverbot von Silvesterfeuerwerk ist nicht geeignet, derartige Ansammlungen zu unterbinden. Bereits im vergangenen Jahr mit einem ähnlich lautenden Verkaufsverbot von Feuerwerk kam es in den genannten Bereichen zu vermehrten Menschenansammlungen. Dies wird durch die Grenznähe zu Österreich, wo kein Verkaufsverbot angeordnet wird, nochmals verstärkt.

Die getroffenen Maßnahmen sind daher verhältnismäßig.

4. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Aufgrund der Dringlichkeit wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Hinweise:

1. Die Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 IfSG i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.

2. Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Nr. 12a der 15. BayIfSMV i.V.m. § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG i.V.m. § 28 Absatz 1 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der o.g. Anordnungen verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Absatz 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30

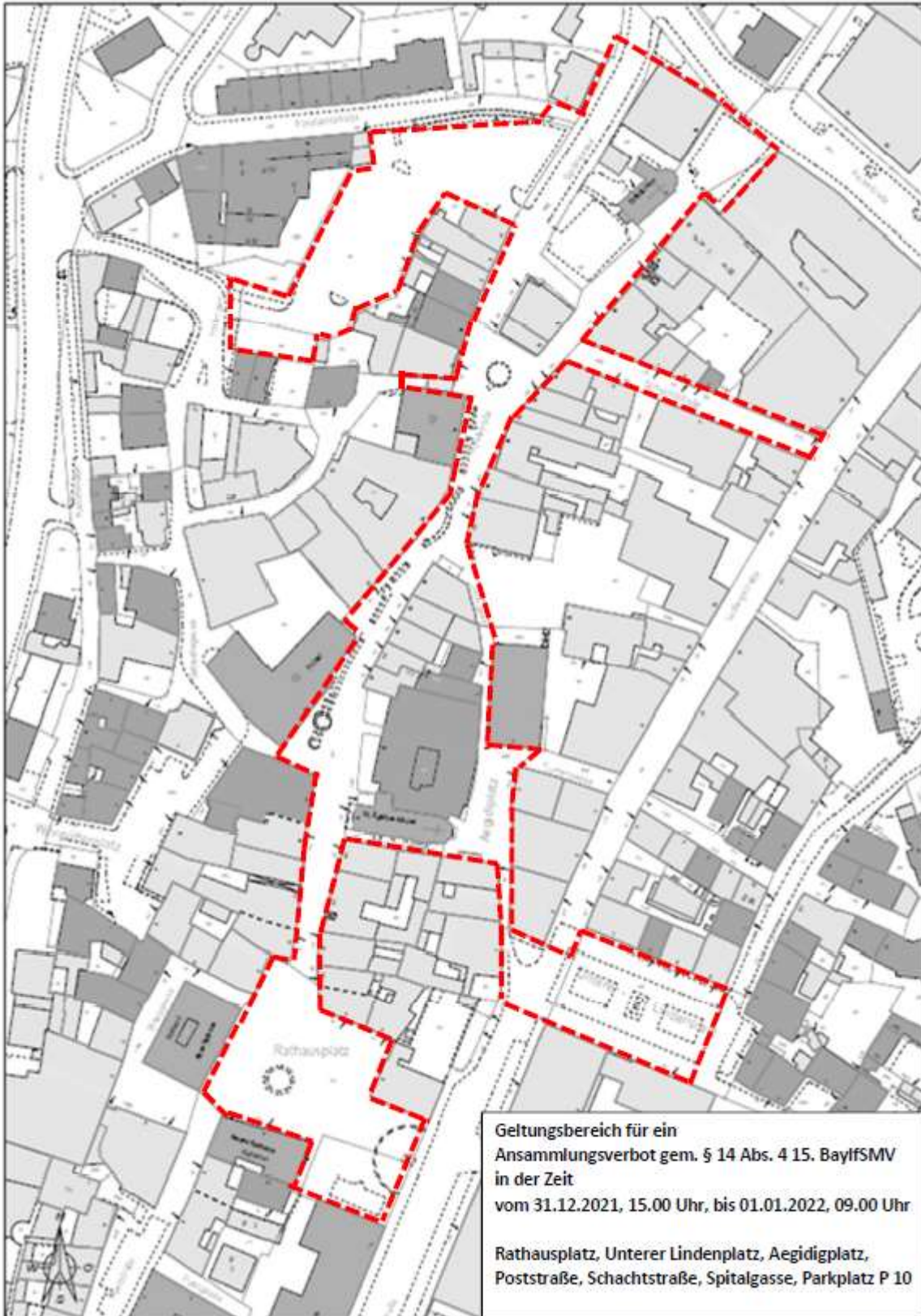
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bad Reichenhall, den 27. Dezember 2021
Landratsamt Berchtesgadener Land

Michael Koller, stv. Landrat



Anlage 2: Florianiplatz

